

## WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl des  Gemeinderats / Stadtrats  ersten Bürgermeisters /  
Oberbürgermeisters  
 Kreistags  Landrats

am Sonntag, 15. März 2020.

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde / Stadt ist in 

Anzahl
34

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde / Stadt ist in 

Anzahl
0

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

## 2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 

Uhrzeit
15:30 Uhr

 in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume

gem. Anlage 1 (Übersicht über die Wahllokale)

zusammen.

## 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

### 4.1 Wahl des Gemeinderats / Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismwahl**.

[Abdruck als Anlage oder Niederlegung – Zutreffendes bitte ankreuzen]

- Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
- Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeinde- / Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats- / Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

4.2 **Wahl des ersten Bürgermeisters / Oberbürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der / des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine Wahlberechtigte / Ein Wahlberechtigter, die / der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten / vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlagen: 1 Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl (soweit nicht nach Nr. 4.1.1 niedergelegt)

Datum			Zaus, stellv. Wahlleiterin
20.02.2020			Unterschrift

**Übersicht über die Wahllokale**

Stimmbezirk	Bezeichnung Abstimmungsraum	Adresse	Ortsteil	abweichende Auszählräume am 16.03.2020	barrierefrei
0001	Kulturhaus, Zi.-Nr. 011 (EG)	Hauptstr. 34	Regenstauf		nein
0002	Jahnhalle, Konferenzraum	Jahnstr. 6	Regenstauf		ja
0003	Mittelschule, Turnhalle (Teil 1)	Hauzensteiner Str. 52	Regenstauf		ja
0004	Mittelschule, Turnhalle (Teil 2)	Hauzensteiner Str. 52	Regenstauf		ja
0005	Mittelschule, Aula	Zugang über Friedenstr.	Regenstauf	Raum C 10	ja
0006	Grundschule, Aula (abtrennbar)	Friedenstr. 42	Regenstauf		ja
0007	Feuerwehrzentrum Regenstauf	Eichendorffstr. 3	Regenstauf		ja
0008	Kinderkrippe, Eingang	Am Grasigen Weg 7	Regenstauf	Personalraum	ja
0009	Kindergarten, Wintergarten	Johann-Strauß-Str. 1	Regenstauf	Turnhalle	ja
0010	Schule Diesenbach, Mensa	Sandstr. 21	Diesebach	Mehrzweckraum	ja
0011	Schule Diesenbach, Werkraum	Sandstr. 21	Diesebach		ja
0012	Kindergarten Diesenbach, Turnhalle	Sandstr. 21	Diesebach		nein
0013	Kindergarten Eitlbrunn, Keller, Raum des TSV	Am Sportplatz 1	Eitlbrunn	Mehrzweckraum TSV	nein
0014	Feuerwehrhaus Steinsberg	Am Sitzhoffeld 1	Steinsberg		ja
0015	Alte Schule Steinsberg	Pfalzgrafenstr. 48	Steinsberg		nein
0016	Schule Ramspau, Aula	Schulweg 1	Ramspau	Turnhalle	ja
0017	Feuerwehrhaus Karlstein	Max-Graf-von-Drechsel-Str. 23	Karlstein		nein
0018	Feuerwehrhaus Grafenwinn	Kreuther Str. 7	Grafenwinn		ja
0019	Schützenheim Heilinghausen	Schützenheimweg 2	Heilinghausen		ja
0020	Gasthaus Hartl	Silbergwend 12	Hirschling		ja
0021	Gasthaus Deml	Buchenlohe 3	Buchenlohe		nein
0022	Kindergarten, Haupthaus Eingang Integrativgruppe	Johann-Strauß-Str. 1	Regenstauf	Vorraum (abtrennbar)	ja

**Briefwahlvorstände:**

0101	Briefwahl 0101	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi. 48 + 49	(DG)	ja
0102	Briefwahl 0102	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 29 + 30	(EG)	ja
0103	Briefwahl 0103	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 27 + 28	(EG)	ja
0104	Briefwahl 0104	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 44	(1. OG)	ja
0105	Briefwahl 0105	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 43	(1. OG)	ja
0106	Briefwahl 0106	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 32 + 33 + 34	(1. OG)	ja
0107	Briefwahl 0107	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 51 + 56	(DG)	ja
0108	Briefwahl 0108	Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zi.-Nr. 64	(DG)	ja
0109	Briefwahl 0109	Kulturhaus, Hauptstraße 34, Zi.-Nr. 102	(1. OG)	ja
0110	Briefwahl 0110	Kulturhaus, Hauptstraße 34, Zi.-Nr. 202	(2. OG)	ja
0111	Briefwahl 0111	Kulturhaus, Hauptstraße 34, Zi.-Nr. 209	(2. OG)	ja
0112	Briefwahl 0112	Kulturhaus, Hauptstraße 34, Zi.-Nr.: PC-Raum	(2. OG)	ja